

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 5. Mai 1952 |

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	337

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).

Vom 15. April 1952

Zur Neuregelung der Zulassung zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen) sowie zum Handel mit Saatgut von Obst- und Baumschulgehölzen wird auf Grund der Verordnung vom

22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. S. 1220) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Zulassung zum Handel

Die Zulassungen des ^{§ 1} Handels zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut an den Verbraucher werden ab Verkaufssaison 1952/53 (1. Juli 1952) folgendermaßen geregelt:

(1) Zugelassen zum Verkauf von Saatgut an den Verbraucher sind:

- a) Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale),
- b) VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G.,
- c) Konsumgenossenschaften,
- d) Verteilungsstellen der Staatlichen Handelsorganisation (HO).

(2) Zugelassen zum Verkauf von Pflanzgut an den Verbraucher sind:

- a) Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale);
- b) VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G.

(3) Zugelassen zum Verkauf von Saat- und Pflanzgut an den Verbraucher werden außerdem:

- a) Zuchtbetriebe von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen, soweit sie Inhaber

von Vermehrungskontingenten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder in dessen Auftrag der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sind,

- b) Samenhandlungen, soweit die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2

(1) Die Zulassung der unter § 1 Abs. 3 Buchstaben a und b genannten Betriebe zum Handel mit Saat- und Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen erfolgt auf Antrag jeweils für eine Samenverkaufssaison (1. Juli bis 30. Juni) und für den im Antrag genannten Geschäftssitz.

(2) Der Antragsteller hat sein Gesuch um ^w Zulassung spätestens bis zum 15. Mai bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, nach dem Vordruck der Anlage 1 in doppelter Ausfertigung schriftlich einzureichen.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat in Zusammenarbeit mit der Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale zu dem Antrag auf dem Vordruck schriftlich Stellung zu nehmen und eine Ausfertigung des Antrages mit der Stellungnahme spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Eingang an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung weiterzureichen. Dieses hat über den Antrag spätestens innerhalb von 3 Wochen zu entscheiden und den Antragsteller sofort schriftlich zu unterrichten. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben ein Verzeichnis der nach § 1 Abs. 3 zugelassenen Betriebe zu führen. Über die Zulassungen zum Handel sind von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen Bescheinigungen nach den Vordrucken der Anlagen 2 und 3 auszustellen. Bei Aufgabe der Verkaufstätigkeit haben die Inhaber der Zulassungs-